


Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Ettlingen plant an ihrem nördlichen Siedlungsrand die Aufstellung eines Bebauungsplans mit einer Gebietsgröße von rund 6,8 ha. In diesem Gebiet ist die Errichtung eines gewerblich geprägten Gebiets in einem Streifen parallel zur Karlsruher Straße vorgesehen, für den größeren Teil der Fläche ist eine Wohnbebauung geplant. Da derzeit noch keine Detailplanung vorliegt, werden hinsichtlich des Versiegelungsgrades folgende Annahmen getroffen: rund 45 % der Fläche werden vollständig versiegelt, 22 % werden teilversiegelt und 33 % bleiben unversiegelt. Des Weiteren wird angenommen, dass zwei Drittel der Dachflächen (ca. 1 ha) extensiv begrünt werden. Im Zuge des Vorhabens werden Gehölzbestände, Wiesen, Weiden und Ackerflächen sowie teilweise strukturreiche Gärten entfernt. Das Vorhaben wird in mehreren zeitlich gestaffelten Bauabschnitten umgesetzt, so dass jeweils nur ein Teil des Planungsgebiets von Bauarbeiten betroffen ist.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS (2019): Ettlingen – Kaserne Nord: Rahmenplan. – Stand vom 18.06.2019.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland*	Rote Liste Status in BaWü*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Gartenrotschwanz (x)	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Hausperling (+)	<i>Passer domesticus</i>	# 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Star (#)	<i>Sturnus vulgaris</i>	x+ V (Vorwarnliste)	x+ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die im Folgenden beschriebenen Europäischen Vogelarten (Blaumeise, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Hausperling, Kohlmeise und Star) werden gemeinsam in einem Formblatt abgehandelt, da sie bezüglich ihres Bruthabitats auf ähnliche Strukturen angewiesen sind. Bei allen fünf Arten handelt es sich um Höhlen- bzw. Nischenbrüter. Die meisten der hier behandelten Arten sind in Baden-Württemberg und in Deutschland ungefährdet. Der Star wird in Deutschland als gefährdet geführt (Kat. 3), ist in Baden-Württemberg aber ungefährdet. Gartenrotschwanz und Hausperling gelten in Deutschland und Baden-Württemberg als Arten der Vorwarnliste. Die hier behandelten Vogelarten zählen gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den schwach lärmempfindlichen Vogelarten, der Hausperling zeigt gar kein Ausweichverhalten bei Lärmbelastigung.

Die **Blaumeise (*Parus caeruleus*)** gehört zu den Höhlenbrütern und besiedelt nahezu alle Landschaftstypen, die über alte Laubbäume verfügen, z.B. Laub- und Mischwälder, halboffene Landschaften mit Gehölzen, Siedlungen, Grünanlagen (GEDEON & al. 2014). Auch Nistkästen werden gerne angenommen, insbesondere im Siedlungsbereich. Ihre Nahrung sucht sie an Bäumen, gerne auch in Schilfröhrichten, vor allem im Winter (SÜDBECK & al. 2005). Blaumeisen sind Standvögel, die Verpaarung beginnt bereits im Winter, die Legephase beginnt im April und dauert bis Juni. Im Juni folgen gelegentlich Zweitbruten.

Der **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)** brütet in Deutschland in lichten Wäldern, Kleingartenkolonien sowie in gut durchgrüntem Siedlungsbereichen mit altem Baumbestand und gutem Höhlenangebot (GEDEON & al. 2014). Als Halbhöhlen-, Nischen- und gelegentlich auch Freibrüter baut er sein Nest in Bäumen, aber auch in Gebäudenischen und Nistkästen. Auch Bodenbruten kommen auf sehr trockenen Standorten vor (SÜDBECK & al. 2005). Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, der ab Ende März im Brutgebiet ankommt. Meist beginnt das Brutgeschäft Ende April, flügge Junge erscheinen ab Mitte Mai bis An-

fang August. Der Wegzug beginnt ab Anfang August, in der Regel wird eine, gelegentlich zwei Bruten pro Jahr großgezogen.

Der **Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*)** besiedelt als Nischenbrüter in Deutschland vor allem den Siedlungsbereich, wobei die höchsten Siedlungsdichten in Dörfern auftreten (GEDEON & al. 2014). Daneben werden auch Steinbrüche, Kiesgruben oder die Felsregionen der Hochgebirge genutzt, jedoch in deutlich geringeren Dichten. Geschlossene Waldlandschaften werden weitgehend gemieden. Zur Nahrungssuche nutzt der Hausrotschwanz vegetationslose oder kurzrasige Flächen, Straßenränder oder Hausdächer (SÜDBECK & al. 2005). Hausrotschwänze sind Kurz- und Mittelstreckenzieher und kommen im Brutgebiet ab Ende März an. Das Brutgeschäft beginnt Mitte April und dauert bis ca. Ende Juni, wobei Zweit- und selten sogar Drittbruten vorkommen.

Der **Hausperling (*Passer domesticus*)** bewohnt in Deutschland vor allem Siedlungsgebiete und ist außerhalb derer sehr selten anzutreffen (GEDEON & al. 2014). Er kommt überall dort vor, wo er ganzjährig Nahrung (Sämereien und Insekten für die Jungenaufzucht) findet und wo Brutplätze verfügbar sind. Er nistet in Kolonien, im lockeren Verbund oder einzeln in allerlei Höhlen und Nischen in und an Gebäuden, in dichter Fassadenbegrünung oder als Untermieter in Storchennestern (SÜDBECK & al. 2005). Der Hausperling ist ein Standvogel, die Brutzeit dauert von März bis August, meist werden drei Jahresbruten aufgezogen.

Die **Kohlmeise (*Parus major*)** gehört zu den Höhlenbrütern und brütet in allen Lebensräumen mit größeren Bäumen, vor allem in Parks und Kleingärten, Auwäldern, Eichen-Hainbuchen-Wäldern und Tieflandbuchenwäldern (GEDEON & al. 2014). Reine Nadelholzbestände und offene Landschaften werden gemieden. Die Brut findet in allerlei Höhlen, Spalten und auch in Nistkästen statt, jährlich werden ab April bis Mitte Juli ein bis zwei, selten drei Bruten aufgezogen. Die Kohlmeise ist ein Standvogel.

Der **Star (*Sturnus vulgaris*)** besiedelt bevorzugt die Randlagen von Wäldern, gehölzreiche Offenlandgebiete, Parks und auch Innenstädte. Er brütet in Baumhöhlen, nutzt jedoch auch Nistkästen oder Höhlungen an Bauwerken zur Jungenaufzucht (GEDEON & al. 2014). Da er keine Reviere verteidigt, kann es bei ausreichendem Nistplatzangebot zu kolonieartigen Bruten kommen. Jährlich werden ein bis zwei Bruten großgezogen (SÜDBECK & al. 2005). Seine Nahrung sucht er auf kurzrasigen Grünflächen. Der Star ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug findet zwischen Ende Januar und Mitte April statt. Die Brutzeit beginnt im April und ist in der Regel Mitte Juni abgeschlossen. Der Wegzug beginnt im September.

Literatur:

GARNIEL A. & MIERWALD U. 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau. – 140 S.; Bonn.

GEDEON K., GRÜNEBERG C., MITSCHKE A., SUDFELDT C., EIKHORST W., FISCHER S., FLADE M., FRICK S., GEIERSBERGER I., KOOP B., KRAMER M., KRÜGER T., ROTH N., RYSLAVY T., STÜBING S., SUDMANN S. R., STEFFENS R., VÖKLER F. & WITT K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 800 S.; Münster.

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 781 S.; Radolfzell.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die genannten Vogelarten kommen im Planungsgebiet mit folgender Anzahl an Brutpaaren vor: einem (Garten- und Hausrotschwanz, ein weiteres liegt jeweils außerhalb des Planungsgebiets), drei (Star), fünf (Hausperling), sechs (Blaumeise) und zehn (Kohlmeise, vier weitere liegen außerhalb des Planungsgebiets) (SCHALAJDA & KASSEL 2019). Sie gehören mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes zu den in Baden-Württemberg sehr häufigen Arten, der Gartenrotschwanz gilt als häufig (BAUER & al. 2016). In der von teilweise alten Gehölzen strukturierten Landschaft am Übergang von Siedlungsraum und Offenland mit Wiesen, Weiden, Äckern und Kleingärten finden die hier behandelten Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungshabitats. Den Vorkommen im Planungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung zu.

Vom Vorhaben betroffen ist das gesamte Planungsgebiet. Durch die Fällung von Höhlenbäumen und die Entfernung von Gartenhütten gehen Nistplätze innerhalb des Planungsgebiets verloren. Die 2017 erfassten Brutplätze liegen über das ganze Planungsgebiet verteilt. Von dem Vorhaben sind sämtliche Revier innerhalb des Planungsgebiets betroffen. Bei den außerhalb liegenden Revieren kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese während der Bauphase aufgrund der erhöhten Aktivitäten und Lärmbelastigung nicht genutzt werden. Jedoch sind nach Abschluss der Arbeiten wieder Bruten zu erwarten.

Literatur:

BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). – 239 S.; Karlsruhe.

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Alle fünf behandelten Arten sind deutschlandweit verbreitet. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes zählen sie zu den in Baden-Württemberg sehr häufigen Arten, der Gartenrotschwanz gilt als häufig (BAUER & al. 2016). Aufgrund der weiten Verbreitung und der hohen Mobilität der Arten ist eine Abgrenzung der lokalen Populationen auf der Grundlage der Erhebung in einem vergleichsweise kleinen Gebiet nur eingeschränkt möglich (SCHALAJDA & KASSEL 2019). Es wird davon ausgegangen, dass die Vorkommen im Gebiet keine eigenen Teilpopulationen darstellen, sondern einer größeren Population angehören. Von einer Beeinträchtigung der Populationen durch die geplanten Maßnahmen wird bei Berücksichtigung geeigneter Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgegangen. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes besiedeln die fünf Vogelarten auch durchgrünte Siedlungsgebiete, so dass davon auszugehen ist, dass sie sich nach Umsetzung der Planung wieder im Gebiet ansiedeln werden.

Literatur:

BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung Stand 31.12.2013. Natur-

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch das Fällen der Bäume und durch die Entfernung der Gartenhütten und Nistkästen innerhalb von Kleingärten im Planungsgebiet werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlen- und Nischenbrütern zerstört. Im Umfeld des Planungsgebiets stehen in begrenztem Maße Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter zur Verfügung, zum Beispiel in Gehölzen nördlich und östlich des Planungsgebiets sowie im südlich angrenzenden Siedlungsgebiet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Möglicherweise werden während der Bauphase nahe am Planungsgebiet liegende Brutstätten temporär nicht genutzt. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Vögel in etwas weiter entfernte Bereiche in der Umgebung ausweichen können. Spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Brutstätten am Rand des Planungsgebiets wieder nutzbar. Zudem handelt es sich bei den vorkommenden Vogelarten um schwach bzw. nicht lärmempfindliche Arten, so dass ein Verbleib an den Brutstätten durchaus möglich ist.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die entfallenden Baumhöhlen und Brutnischen werden durch die Anbringung von künstlichen Nisthöhlen in der Umgebung des Planungsgebiets ersetzt (SCHALAJDA & KASSEL 2019).

Im Zuge der Bauvorhaben gehen Nahrungsquellen für Vögel in Form von Grünflächen und Gehölzen verloren. Innerhalb des künftigen Wohn- und Gewerbegebiets werden Grünflächen entstehen, darunter auch begrünte Dachflächen, die von Vögeln zu Nahrungssuche genutzt werden können. Zudem werden innerhalb des Planungsgebiets rund 200 Bäume gepflanzt und am Nordrand eine Hecke aus standortheimischen Gehölzen angelegt. Außerhalb des Planungsgebiets werden in der nordöstlich anschließenden Feldflur entlang des Dörnigwegs Baumreihen gepflanzt und Wiesenstreifen entwickelt, wodurch weitere Nahrungshabitate entstehen. Zudem wird nördlich des Planungsgebiets ein Acker zu einer Magerwiese entwickelt und mit Altholzstrukturen versehen (Eidechsenhabitat), so dass auch hier ein größeres Nahrungsangebot entstehen wird. Innerhalb des Planungsgebiets ist die Anlage von Schottergärten untersagt.

Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsplan-

zierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben am Nordostrand der Stadt Ettlingen wurden im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung herausgearbeitet (SCHALAJDA & KASSEL 2019). Diese erfolgte auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans (ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS 2019). Das Bauvorhaben wird als reguläres Bebauungsplanverfahren nach BauGB abgewickelt. Die Kompensation der entstehenden Eingriffe wird im Umweltbericht abgearbeitet (SCHALAJDA & KASSEL 2019).

Literatur:

ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS (2019): Ettlingen – Kaserne Nord: Rahmenplan. – Stand vom 18.06.2019.

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch das Vorhaben gehen Höhlenbäume und Nischen an Gartenhütten verloren. Im Umfeld des Planungsgebiets sind teilweise ähnliche Habitatstrukturen vorhanden, jedoch sind Nistplätze für Höhlen- und Nischenbrüter allgemein eher rar. Es ist davon auszugehen, dass die entfallenden Brutplätze in der Umgebung nicht im entsprechenden Umfang vorhanden sind.

Die Entwicklung des Gebiets erfolgt in Bauabschnitten, so dass stets ein Teil des Planungsgebiets für die Nahrungssuche zur Verfügung steht. Nach gutachterlicher Einschätzung werden weiterhin ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Der Wegfall von Brutplätzen für Höhlen- und Nischenbrüter ist durch die Anbringung und dauerhafte Unterhaltung von 34 Nistkästen in der Umgebung des Planungsgebiets zu ersetzen. Bevorzugt werden die Kästen auf Flächen im Eigentum der Stadt Ettlingen angebracht. Nach erfolgter Bebauung des Planungsgebiets können die Nisthilfen an zukünftigen Gebäuden bzw. im Grünbestand im Planungsgebiet (öffentliche Grünflächen) angebracht werden. Anstelle von Nistkästen können auch Fassaden-Einbaukästen oder Niststeine in die Hausfassaden integriert werden. Zu verwenden sind Nisthilfen mit unterschiedlicher Ausgestaltung: 5 Nisthöhlen mit großer Öffnung (Einflugloch Ø 45 mm, Star),

5 Halbhöhlen (Hausrotschwanz), 20 Nisthöhlen mit kleiner Öffnung (Einflugloch Ø 26 mm und Ø 32 mm, Meisen), 5 Sperlings-Kolonie-Kästen (3 Höhlen nebeneinander), 4 Nistkästen für den Gartenrotschwanz (ovale Öffnung, 32 x 45 mm).

Die Nisthilfen werden an Bäumen oder Gebäuden in einer Höhe von ca. 2-4 m auf der wetterabgewandten Seite ohne direkte Sonneneinstrahlung angebracht. Aufgehängt werden die Nisthilfen bis Ende Februar vor Beginn der Baufeldräumung, so dass sie den Höhlenbrütern ab der folgenden Brutsaison zur Verfügung stehen. Die Nistkästen für den Gartenrotschwanz werden jährlich bis Anfang April verschlossen, um sicherzustellen, dass die Höhlen nicht vor dessen Ankunft im Brutgebiet belegt wurden. Die Anbringung der Kästen wird mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt. Ihre Unterhaltung wird dauerhaft sichergestellt. Eine Kontrolle und gegebenenfalls erforderliche Reinigung erfolgen einmal jährlich außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Beschädigte Nistkästen werden ersetzt. Die Maßnahme ist sofort wirksam.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge der Realisierung der geplanten Baumaßnahmen werden Gehölze entfernt. Sofern Höhlenbäume während der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang März und Ende September entfernt werden, besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der in diesem Formblatt abgehandelten Arten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die hier behandelten Vogelarten durch die Baumfällungen wird nicht ausgegangen. Die Glasflächen der neuen Gebäudefassaden können zu vermehrtem Vogelschlag führen. Das Tötungsrisiko wird als etwas, jedoch nicht als signifikant erhöht eingestuft.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Entfernung von Gehölzen im Zuge der geplanten Baumaßnahmen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bei der Gestaltung der Außenfassaden ist auf eine vogelfreundliche Bauweise zu achten (siehe z.B. SCHMID & al. 2012 oder LFU 2014). Dies beinhaltet die Vermeidung von großen Glasflächen, die eine Durchsicht ermöglichen oder die angrenzende Landschaft spiegeln. Maßnahmen sind beispielsweise die Verwendung von halbtransparenten Materialien oder flächigen Markierungen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

Literatur:

LFU [Bayerisches Landesamt für Umwelt] 2014: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – UmweltWissen - Natur. – 12 S.; Augsburg.

SCHMID H., DOPPLER W., HEYNEN D. & RÖSSLER M. 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. – 57 S.; Sempach.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Lage des Planungsgebiets am Rande des Siedlungsbereichs und angrenzend an die Karlsruher Straße ist bereits eine erhöhte Geräuschkulisse vorhanden. Die fünf behandelten Vogelarten gelten als schwach bis nicht lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010). Von einer erheblichen Störung, d. h. einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Vogelarten, ist daher grundsätzlich nicht auszugehen. Betriebsbedingt, beispielsweise durch eine erhöhte Licht- oder Lärmbelastung, ist keine Störung der hier behandelten Vogelarten in der Umgebung zu erwarten, da bereits eine erhöhte Licht- und Lärmbelastung durch den angrenzenden Siedlungsbereich besteht.

Möglicherweise kommt es durch den Baustellenbetrieb zu einer Störung von in der Umgebung nistenden Vögeln. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der hier be-

handelten Vogelarten führen. Von erheblichen Störungen wird daher nicht ausgegangen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

Die Standorte der anzubringenden Nisthilfen wurden noch nicht festgelegt. Die Flächen für die geplanten Baumpflanzungen am Dörnigweg sowie die Nahrungsfläche nördlich des Gebiets (Acker zu Magerwiese) können dem Umweltbericht entnommen werden. (SCHALAJDA & KASSEL 2019).

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.